



**AfricanTide Union e.V.**  
Connecting Cultures

---

# VEREINSSATZUNG

---

AfricanTide Union e.V.



29. MÄRZ 2013  
AKTUALIZIERT 2013  
Von RosaLyn Dressman

# Vereinsatzung AfricanTide Union e.V.

## Verein

### *§ 1 Verein, Sitz und Geschäftsjahr*

- ✓ Der Verein trägt den Namen "AfricanTide Union e.V".
- ✓ Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- ✓ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- ✓ Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

### *§ 2 Vereinszweck*

- ✓ Zweck der Körperschaft ist i.S.d § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schulischer und außerschulischer Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch geeignete Bildungsmaßnahmen in Form von Kursen und interkulturellen Seminaren. Der Verein bemüht sich weiterhin um enge Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendeinrichtungen, gewerkschaftlichen und kirchlichen Einrichtungen, Volkshochschulen und den zuständigen kommunalen Institutionen, und die damit verbundene Durchführung multilateraler Projekte in Form von sozioökonomischen und politischen Veranstaltungen.
- ✓ Zweck der Körperschaft ist i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr.13 AO die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen mit Darbietungen von unterschiedlichen kulturellen Gesängen und Musikperformances. Darüber hinaus werden Kultur- und Freizeitangebote durchgeführt mit dem Ziel der Zusammenführung der Menschen mit unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Hintergründen und die Förderung der gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere der der afrikanischen Mitbürger.

### *§ 3 Gemeinnützigkeit*

- ✓ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- ✓ Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ✓ Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
- ✓ Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- ✓ Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- ✓ Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 2 gegebenen Rahmens erfolgen.
- ✓ Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung erlässt.

### *§ 4 Auflösung des Vereins*

- ✓ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gemäß § 52 Abs.2 Nr.13 AO.
- ✓ Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## Mitgliedschaft

### *§ 5 Mitglieder*

- ✓ Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
- ✓ Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- ✓ Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben an der Vereinsarbeit aktiv teilzunehmen.
- ✓ Natürliche Personen haben als ordentliche Mitglieder Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Juristische Personen haben als ordentliche Mitglieder Stimmrecht und aktives Wahlrecht, jedoch kein passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben weder Stimmrecht noch Wahlrecht.

### *§ 6 Beginn der Mitgliedschaft und Statuswandlung*

- ✓ Das Beitritts gesuch hat in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand kann dem Gesuch zustimmen oder die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen.
- ✓ Mit Annahme des Beitritts gesuchs wird der Antragsteller zum fördernden Mitglied.
- ✓ Besteht die fördernde Mitgliedschaft seit wenigstens einem halben Jahr ununterbrochen fort, kann das fördernde Mitglied den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft beantragen. Das Gesuch hat in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand kann dem Gesuch zustimmen oder die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen.
- ✓ Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand die Änderung seines Status zum fördernden Mitglied erklären.
- ✓ Vernachlässigt ein ordentliches Mitglied die Pflichten, die sich aus seinem Status ergeben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung sein Status in den eines fördernden Mitglieds gewandelt werden.
- ✓ Die Gründungsmitglieder und die Mitglieder, die innerhalb von vierzehn Tagen nach Gründung aufgenommen werden, sind ordentliche Mitglieder.

### *§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft*

- ✓ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung von juristischen Personen, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- ✓ Der Austritt wird durch eine schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand erklärt. Der Austretende kann verlangen, dass die Kündigung der Mitgliedschaft sofort wirksam wird.
- ✓ Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn
  - sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
  - in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Mitglieder die Fortsetzung des Verhältnisses mit ihm unzumutbar macht.

- ✓ Der Vorstand darf Mitglieder bei Verstößen gegen die Beitragsordnung ausschließen.
- ✓ Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit einer Anhörung vor dem über den Ausschluss entscheidenden Gremium gewährt werden.
- ✓ Der Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

## Organe

### § 8 Organe

- ✓ Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Referate, Referentenversammlung und Vorstand.
- ✓ Soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht, fassen die Vereinsorgane Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, können nur mit der gleichen qualifizierten Mehrheit aufgehoben oder geändert werden.

### § 9 Mitgliederversammlung

- ✓ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- ✓ Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung ist unmittelbar nach Prüfung des Finanzabschlusses, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs einzuberufen zur Beschlussfassung über
  - die Feststellung des Finanzabschlusses,
  - die Ergebnisverwendung,
  - die Entlastung der Referenten und des Vorstands und
  - die Bestellung von Referaten, Referenten, Vorstand und Rechnungsprüfern.
- ✓ Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Referentenversammlung im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- ✓ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladefrist beträgt mindestens vierzehn Tage. Die Mitglieder können bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung sind die Ergänzungen auf gleichem Wege wie die Einladung bekanntzugeben.
- ✓ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim.
- ✓ Nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können beschlossen werden:
  - die Änderung der Vereinsatzung,
  - die Änderung des Vereinsziels,
  - die Änderung einer der Ordnungen.
- ✓ Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer und einen Diskussionsleiter. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden.

### § 10 Vorstand

---

- ✓ Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- ✓ Die Ausübung eines Vorstandsamts und die Vertretung eines Referats durch dieselbe Person ist zulässig.
- ✓ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Referentenversammlung gebunden.
- ✓ Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine, gerichtlich wie außergerichtlich, nach außen vertreten.
- ✓ Mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand. Ein Mitglied des Vorstands kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Referentenversammlung niederlegen.
- ✓ Verliert ein Vorstandsmitglied sein Amt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Bis zum Zeitpunkt der Neuwahl, längstens jedoch vier Wochen, führt ein von der Referenten Versammlung gewähltes ordentliches Vereinsmitglied das Amt kommissarisch. Findet sich kein kommissarischer Vertreter, oder ist nach Ablauf der Frist eine Neuwahl nicht erfolgt, ruhen die Vereinsgeschäfte solange, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- ✓ Im Falle von Stimmgleichheit bei Beschlussfassungen des Vorstands entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- ✓ Der Schatzmeister überwacht die Geschäftsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahrs erstellt er den Finanzabschlussbericht und stellt diesen und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Rechnungsprüfern zur Prüfung zur Verfügung.

## Sonstiges

### *§ 11 Rechnungsprüfer*

- ✓ Zur Kontrolle der Geschäftsführung bestellt die Mitgliederversammlung Rechnungsprüfer, die nicht der Referentenversammlung angehören dürfen.
- ✓ Die Rechnungsprüfer prüfen den Finanzabschluss, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung der Referenten und des Vorstands.

### *§ 12 Schriftform*

- ✓ Der in dieser Niederschrift verwendete Begriff der Schriftform schließt den der elektronischen Fernschriftform ein. Zur Schriftform sind Signaturen notwendig, die eine eindeutige Identifikation des Absenders ermöglichen.

### *§ 13 Einblick in Vereinsdaten und Datenschutz*

- ✓ Der Vorstand erstellt eine Mitgliederliste, die auf Anfrage eines Mitglieds diesem ausgehändigt wird. Die Mitgliederliste enthält Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Vereinsmitglieder.
- ✓ Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitgliederliste auch an bestimmte andere Personen weitergegeben wird.
- ✓ Jedes Mitglied kann verlangen, dass es nicht in der Mitgliederliste aufgeführt wird und dass seine Angaben anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden. Mitglieder der Referentenversammlung können nicht verlangen, dass ihre Angaben nicht an Vereinsmitglieder